

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2021

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

**Gesetz
über die Verbilligung von Prämien
der Krankenversicherung
(Prämienverbilligungsgesetz)**

Änderung vom 25. Januar 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2020¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995² (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.

¹ B 46-2020

² SRL Nr. 866

§ 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der Prämien gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006³. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.

§ 8a Abs. 1 (*geändert*)

¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einem Ausländer oder einer Ausländerin eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.

§ 13 Abs. 3, Abs. 3^{bis} (*neu*)

³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

- b. (*geändert*) die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind,
- c. (*neu*) den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

^{3bis} Die Krankenversicherer teilen dem Sozialversicherungszentrum die Daten nach Absatz 3 auf Anfrage im Einzelfall mit. Zum Abgleich der Datenbestände übermitteln sie dem Sozialversicherungszentrum auf Anfrage auch den gesamten Versichertenbestand.

§ 20 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.

² *aufgehoben*

§ 25c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Januar 2021

¹ Für den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.

² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 wird auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst, wenn sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Bestimmungen der Änderung des ELG vom 22. März 2019⁴ gelten ab deren Inkrafttreten am 1. Januar 2021 von Bundesrechts wegen.

Luzern, 25. Januar 2021

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁴ AS 2020 585